



Name Tractor / Fahrzeug

Tractor Pulling Veranstaltungen der Österreichischen Tractor Pulling Organisation

Haftungsausschluss

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an Tractor Pulling Veranstaltungen der ÖTPO / ETPC teil. Sie tragen die alleinige (zivil- und strafrechtliche) Verantwortung für alle von Ihnen oder dem von ihnen benutzen Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Der Besitzer und Fahrer erklären mit Abgabe der Anmeldung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die ÖTPO, Mitgliederorganisationen der ETPC, den /die Veranstalter
- deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Mitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter
- die Sportwarte/ Funktionäre, die Helfer, Bremswagenbetreiber, Bremswagenfahrer und deren Helfer. Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen.

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung- auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung- auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen.

Gegen:

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer),deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge.
- den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer(anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber/ Fahrer gehen vor!) und eigene Helfer.

Verzichten auf Ansprüche jeder Art, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung- auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung- auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises- beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Anmeldung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder Fahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer diese Haftungsverzichtserklärung abgibt. Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde oder unzutreffende Angaben gemacht werden, stellen Bewerber und Fahrer alle in Art. „Haftungsausschluss“ angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung- auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises- beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung- auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises- beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber/Fahrer), deren Helfer, Die Eigentümer, Halter anderer Fahrzeuge.
- Den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber/ Fahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit den Wettbewerben (Läufen der ÖTPO.) entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

Der Haftungsausschluss hat bei Anmeldung durch den Besitzer/ Eigentümer bei der ÖTPO für die Teilnahme an Veranstaltungen der ÖTPO für das aktuelle Kalenderjahr Gültigkeit. Bei Gaststarter aus einer der ETPC angehörenden Mitgliederverbänden, Gaststarter mit Tagesmitgliedschaft gilt der Haftungsausschluss für die Veranstaltung, an dem der Haftungsausschluss unterzeichnet wurde.

Datum Ort Name des Besitzer/ Eigentümer in Druckbuchstaben

Unterschrift des Besitzers / Eigentümer (zusätzlich bei Minderjährigen die der Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertretern).